

Der Steuerausgleich!



Gerald Kammerhuber

Er kann auch für 2020 ganz einfach über die Seite <https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/> im Internet erledigt werden.



1. Warum sollte man einen Steuerausgleich machen?

Seit dem Veranlagungsjahr 2016 gilt die sogenannte antragslose Arbeitnehmerveranlagung. Das bedeutet: Arbeitnehmer erhalten ihre Steuergutschrift automatisch, wenn sich auf Grundlage der aus den Lohnzetteln bekannten Höhe der nichtselbstständigen Einkünfte für die Steuerpflichtigen eine Steuergutschrift ergibt. Trotzdem wird unbedingt geraten, das Formular selbst auszufüllen, denn zusätzliche Absetzbeträge werden bei der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung nicht berücksichtigt. Die automatische Gutschrift diene vor allem als Sicherheitsnetz für Wenig-Verdiener*innen, die auf den Steuerausgleich vergessen.

Selbst wenn man abseits der Steuergutschrift keine Abschreibungen hat, zahlt es sich aus, das Formular auszufüllen, weil das einen zeitlichen Vorteil gegenüber der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung bringt beziehungsweise der Antrag so schneller bearbeitet wird.

2. Ab wann ist der Steuerausgleich möglich?

Dienstgeber haben bis Ende Februar Zeit, die Lohnzettel der Arbeitnehmer ans Finanzamt zu übermitteln. Dann kann das Finanzamt den Steuerausgleich berechnen.

3. Wie lange zurück ist der Steuerausgleich möglich?

Wer in den Vorjahren vergessen hat, seinen Steuerausgleich zu machen, der kann das Nachholen und zwar für fünf Jahre

rückwirkend.

4. Was kann ich abschreiben?

Spenden an begünstigte Organisationen — Spenden an begünstigte Organisationen in der Höhe von maximal 10 % der Jahreseinkünfte lassen sich steuerlich absetzen. Der Spendenempfänger ist verpflichtet, eingegangene Spenden beim Finanzamt zu melden!

Personenversicherung und Wohnraumschaffung — „Ausgaben, die vor 2016 abgeschlossene Personenversicherungen wie private Kranken- oder Unfallversicherungen betreffen, sind steuerlich absetzbar“. Dasselbe gilt für Ausgaben zur Wohnraumschaffung und -sanierung, vorausgesetzt der Vertrag wurde bereits vor 2016 geschlossen oder die Sanierung wurde vor dem 1. Jänner 2016 gestartet. (Nur mehr für 2020 möglich)

Auswärtige Berufsausbildung — Wenn die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes stattfindet, können die Ausgaben dafür mit einem pauschalen Betrag in Höhe von EUR 110,- monatlich steuerlich berücksichtigt werden.

Krankheitskosten — Sowohl Krankheits- als auch Pflegekosten sind zum Teil als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzbar. Dafür müssen sie allerdings den einkommensabhängigen Selbstbehalt zwischen 6 % und 12 % übersteigen. „Sollten die Krankheitskosten bereits hoch ausgefallen sein, könnte sich die Durchführung einer bevorstehenden Behandlung noch im selben Jahr lohnen. Die Gesamtkosten lassen sich so eventuell steuerlich verwerten. Außerdem kann bei

Erkrankungen wie Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Leber- oder Nierenleiden aufgrund der notwendigen Diätverpflegung ein monatlicher Pauschalbetrag geltend gemacht werden.

Kirchenbeitrag — Der Kirchenbeitrag lässt sich wie gewohnt mit bis zu 400 Euro steuerlich absetzen.

„Kirchenbeitragszahlungen werden dem Finanzamt seit letztem Jahr direkt gemeldet und automatisch in die Arbeitnehmerveranlagung übernommen“.

Werbungskosten — Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten. Hier können Studien- und Kursgebühren, Fachliteratur sowie Reisekosten geltend gemacht werden. Auch einen Teil der Gebühren für ein dienstlich genutztes, privates Telefon. (Eine Bestätigung vom Arbeitgeber ist in diesem Fall nötig)

5. Nachzahlung - und jetzt?

Was passiert eigentlich, wenn der Bescheid vom Finanzamt anstatt einer Rückzahlung eine Nachzahlung enthält? In diesem Fall kann der Antrag innerhalb eines Monats zurückgezogen werden und die Nachzahlung entfällt. **Doch Vorsicht!** "Das gilt nur für die freiwillige Arbeitnehmerveranlagung". Sobald rechtliche Gründe vorliegen, muss die Nachzahlung erfolgen.

Auf der Homepage des Finanzministeriums kannst du [das Steuerbuch als pdf-File oder E-Book downloaden.](#)